147a XXXV. Jahrgang

Parlaments-Ausgabe

Berlin, 22. März 1906

Berliner Tageblatt

Haus der Abgeordneten.

49. Sitzung vom 21. März, 11 Uhr.

Am Ministertische: Kommissare.

Die nachgesuchte Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Pferdebahnkontrolleurs H. Köhler aus Stuhl u. Gen. wegen Beleidigung des Abgeordnetenhauses durch ungiemliche Ausdrücke über den auf Grund des Dreiklassenwahlrechts gewählten Landtag wird dem Antrage der Geschäftsordnungskommission entsprechend vom Hause versagt.

Die Gesetzentwürfe betreffend Erweiterung der Stadtkreise Harburg und Thorn werden in dritter Beratung angenommen.

Es folgt die Beratung des Antrages der Abgg. Hammer (kons.) und Genossen, die Staatsregierung zu ersuchen, durchgreifende Maßnahmen zu treffen, in welchen mit Rücksicht auf die hervorragende Feuergefährlichkeit der Warenhäuser besondere Vorschriften über deren Bauart dahin erlassen werden, daß Verkaufsräume nur im Erdgeschoß und im ersten Stockwerk eingerichtet werden dürfen, und darüber befindliche Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht benutzt werden dürfen.

Abg. **Hammer** (kons.) begründet den Antrag und weist darauf hin, daß zum Beispiel in Hannover und Münster schon entsprechende Bestimmungen durch Ortsstatut eingeführt sind. Indessen steht in Hannover die Bestimmung nur auf dem Papier; tatsächlich werden auch in Hannover die höheren Stockwerke der Warenhäuser zu Verkaufsräumen benutzt. Der letzte Ministerialerlaß, der sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, zeigt leider, daß die Regierung nach kurzem Anlauf zur energischeren Beaufsichtigung der Warenhäuser wieder in die alte laxe Praxis zurückgefallen ist. — Redner erörtert ausführlich die Feuergefährlichkeit der Warenhäuser. — Die Polizeivorschriften für Warenhäuser sind an sich ganz gut, aber nur, wenn kein Publikum in den Räumen sich befindet. (Heiterkeit.) Nun denken Sie noch an die vielen Verkäuferinnen und an die Frauen, die auch unter den Käufern die Mehrheit bilden, bedenken sie, daß die Frau im allgemeinen weniger Geistesgegenwart besitzt als der Mann (Heiterkeit), und dann stellen sie sich vor, was bei einem großen Brand geschieht! — Niederreißen wollen wir die Warenhäuser nicht, das ist eine falsche Beschuldigung, die gegen uns erhoben wird. Die Warenhäuser können aber weitere Beschränkungen sehr leicht vertragen. Ich kenne einen Warenhausinhaber, der sich ein Rittergut gekauft hat. Sie sehen also, die „Intelligenz" dieser Herren ist sehr einträglich. — Redner bittet um Ueberweisung seines Antrages an die Gewerbekommission. (Beifall rechts.)

Abg. **Rosenow** (fr. Vp.): Der Abg. Hammer hat sich die Begründung des Antrages wirklich sehr leicht gemacht. Ueber die schwierige Definierung des Begriffs Warenhaus, über die Lage der Gesetzgebung, über alles dies ist er leicht hinweggeduscht. — Wir sind gewiß sehr dafür, die Warenhäuser vor Feuersgefahr möglichst zu schützen. Das sind wir dem Publikum schuldig und namentlich auch den zahlreichen politischen Freunden des Abg. Hammer, die ihre Einkäufe gewohnheitsmäßig in den großen Warenhäusern besorgen. (Heiterkeit.) Sehr beruhigend wird die Erklärung des Abg. Hammer wirken, daß er die Warenhäuser nicht niederreißen will. (Heiterkeit, Zuruf des Abg. Hammer.) Ja, Herr Kollege Hammer, daß Sie selbst in eigener Person nicht die Warenhäuser niederzureißen beabsichtigen, glauben wir Ihnen gern (Erneute Heiterkeit), aber der Antrag läuft darauf hinaus, die Regierung aufzufordern, die Warenhäuser oder wenigstens ihre oberen Stockwerke niederzureißen. Er macht der Staatsregierung und den nachgeordneten Behörden implizite den Vorwurf, bisher nicht genügend für die Sicherheit des Publikums gesorgt zu haben, und man könnte glauben, Polizei und Staatsregierung hätten bisher nichts getan. Der Antragsteller hat aber selbst schon auf den Erlaß hingewiesen, der in bezug auch auf die Warenhäuser ganz genaue Bestimmungen trifft, wie da in bezug auf die Feuersicherheit zu verfahren ist. Soweit ich unterrichtet bin, müssen in den Warenhäusern Treppen in einer Entfernung schon von 20 Meter angelegt werden, und wir haben garnichts gegen solche scharfen Bestimmungen, denn das Publikum muß geschützt werden. Auch die Feuerwehr hat sich zu äußern, ob der Bauplan genügenden Schutz für das Publikum gewährt oder nicht. Es ist unrichtig, daß Warenhäuser mit ihren vielen Geschossen eine besondere Feuersgefahr bieten. Die Sachverständigen der Feuerwehr haben betont, daß die Warenhäuser in ihrer Bauart eine viel größere Sicherheit bieten als feste Decken, unter welchen sich der Qualm viel dichter ansammelt als in einem Lichthofe. (Sehr richtig! links.) Es müssen auch Feuerlöscheinrichtungen in den Warenhäusern getroffen werden, die regelmäßig von der Feuerwehr kontrolliert werden.

Brände sind eingetreten in Warenhäusern wie in Theatern, gewerblichen Gebäuden und anderswo. In den Warenhäusern sind die Brände meist durch Schaufensterbelichtung entstanden; infolgedessen darf in den Schaufenstern kein offenes Licht angebracht werden. Nach jeder Richtung sind also Sicherheitsmaßregeln in weitestem Umfange getroffen. In den Warenhäusern sind über den Verkaufsräumen überhaupt keine Wohnungen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, sondern es befinden sich da alle möglichen Nebenräume. — Nun hat Kollege Hammer uns hier beweglich vorgestellt, welche Kopflosigkeit entsteht, wenn Feuer ausbricht. Er meint, besonders die weiblichen Angestellten sind es, die immer Verwirrung anrichten, die schreien und rennen und nicht wissen, was zu tun ist. Das mag in gewissem Sinne richtig sein, und ich kann namens meiner Freunde nur sagen: Ist es notwendig, für diejenigen Räume, in denen Ansammlungen von Menschen stattfinden, für erhöhten Feuerschutz zu sorgen, dann müssen die Behörden solche Maßnahmen treffen, und wir brauchten sie nicht. In keinem Falle aber möchten wir den Staatsbehörden Maßnahmen empfehlen, die viel eher geeignet sind, die Sicherheit des kaufenden Publikums zu vermindern, anstatt sie zu erhöhen. Ich hoffe, der Antrag hat nicht den Zweck, den Warenhäusern, nachdem man ihnen steuerlich nicht weiter beikommen konnte, auf diesem Wege Hindernisse zu bereiten. Ich glaube aber, wenn die von Herrn Hammer gewollten Maßnahmen eingeführt werden, daß man sie dann auch für die großen Spezialgeschäfte, in denen sich auch zu gewissen Zeiten gleichzeitig Tausende von Personen befinden — ich erinnere an die Geschäfte von Hertzog, Michels, Kohn am Alexanderplatz — einführen muß. Herr Hammer sagt, was Warenhaus sei, sei im Gesetz festgelegt. Er denkt sicher an das Warenhaussteuergesetz. Dies aber regelt nur die steuerrechnische Frage, während die Frage ob Warenhaus, Geschäftshaus, Spezialgeschäft, dort nicht erledigt ist. Man hat uns nun immer als Agenten der Warenhäuser hingestellt. Wir haben uns aber bloß nicht gegen die Entwicklung gestemmt und sind gegen Maßnahmen aufgetreten, die mit der Gewerbeordnung nicht zu vereinbaren sind. In England tun sich die kleinen Kreise auf genossenschaftlichem Wege zusammen, um der Entwickelung der Warenhäuser entgegenzutreten. Sie nehmen dadurch teil an der Entwickelung des Großbetriebes im Detailgeschäft. So sollte man es hier auch machen, statt nach der Hilfe der Gesetzgebung zu rufen. Das mag bei uns schwerer sein als in England, dessen Verhältnisse mit den unserigen nicht ohne weiteres in Vergleich gestellt werden können. Aber immerhin steht so viel fest, daß alle Gewerbe, die sich selbst geholfen haben, immer noch zu ihrem Recht gekommen sind. Dem Wunsche, den Antrag der Kommission für Handel und Gewerbe zu überweisen, widerspreche wir uns nicht. Wir wünschen, daß alles zum Schutze des Publikums geschieht, aber mit dem hier vorliegenden Antrag wird nichts anzufangen sein. Die Regierung wird es ablehnen, Bestimmungen zu treffen, die entweder zu einer Expropriation aller bestehenden Geschäfte führen oder aber die bestehenden noch mehr kräftigen müssen, indem man die Bildung von großen Geschäften ähnlicher Art verbietet, also die Konkurrenz ausschaltet. Die Warenhäuser sind ja nicht plötzlich entstanden; sie haben sich aus großen Detailgeschäften entwickelt dank der Intelligenz und der Kraft ihrer Inhaber. Ich kann nicht einsehen, daß die Anhäufung von Waren in den Warenhäusern feuergefährlicher ist als in den Spezialgeschäften. Ein großes Spezialgeschäft mit Textilwaren ist feuergefährlicher als ein Warenhaus, das zwar auch diese Waren führt, außerdem aber eine Menge anderer, weniger feuergefährlicher Stoffe. Wir werden in der Kommission versuchen, mitzuarbeiten. Ich glaube aber, mit diesem Antrage ist gar nichts anzufangen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Eckert** (freik.): Namens meiner politischen Freunde erkläre ich, daß wir mit der Tendenz dieses Antrages einverstanden sind. Ich bitte, in den Antrag großen Warenhäusern haben sich geradezu zu einer großen Gefahr ausgewachsen. Wenn man zur Festzeit die zahlreichen Menschen in die Warenhäuser strömen sieht, so muß man sagen, daß bei Feuersgefahr nicht der zehnte Teil der Besucher ungefährdet herauskommt. (Sehr richtig! rechts.) Für richtig müssen wir es dann allerdings auch halten, daß auch die Feuersgefahr in den sonstigen großen Kaufhäusern beachtet wird. (Beifall rechts.)

Ein Regierungskommissar erwidert, daß die in dem Erlasse der beteiligten Ministerien von 1901 gegebenen Vorschriften für mehrere Bundesstaaten und für das Ausland vorbildlich geworden seien. Von den Regierungspräsidenten seien eingehende Berichte über die Wirksamkeit der erlassenen Bestimmungen eingefordert worden, über die Berichte schwebten jetzt Verhandlungen zwischen den beteiligten Ministern. Zweifellos sei die Feuersgefahr bei großen Geschäftshäusern, die nicht Warenhäuser seien, ebenso groß wie bei diesen. Schon jetzt bestehe die Vorschrift, daß, wenn in den oberen Stockwerken der Warenhäuser Wohnungen sich befinden, eine Treppe ins Freie führen muß, die von massiven Wänden umgeben sein muß.

Abg. **Brömel** (fr. Vg.): Der Abg. Eckert hat gebeten, nicht in den Antrag hineinzulegen, das nicht darin steht. Es ist doch aber ein eigentümlicher Zufall, daß dieselben Herren, die sich sonst gegen die Warenhäuser wenden, hier um den Feuerschutz in den Warenhäusern besorgt sind. (Heiterkeit.) Der Antrag auf Kommissionsüberweisung wird bei Anträgen, wie es der vorliegende ist, so in der Regel gestellt, wenn es mit der Weisheit des Hauses zu Ende geht. (Heiterkeit.) Dem Antrag auf Ueberweisung des Antrages an eine Kommission stimmen wir zu, weil dieser Antrag uns weiser erscheint als der Antrag Hammer selbst. (Heiterkeit.)

Abg. **Marx** (Ztr.): Der Erlaß von 1901 ist ja ganz schön, aber er wird in seiner Ausführung durch einen Erlaß von 1904 beschränkt. Darin gebe ich dem Abg. Rosenow recht, daß in der Frage der Feuergefährlichkeit nicht eine scharfe Trennungslinie zwischen den Warenhäusern im Sinne des Warenhaussteuergesetzes und den großen Spezialgeschäften zu ziehen ist. Ich halte es für unmöglich, die Frage schematisch und für das ganze Gebiet der Monarchie einheitlich zu regeln. Den Lokalbehörden müssen sehr weitgehende Befugnisse erteilt werden, damit die örtlichen Verschiedenheiten mit den nötigen Ausgiebigkeiten berücksichtigt werden können. — Wir werden in der Kommission die Frage eingehend erwägen, erklären aber ausdrücklich, daß wir keine anderen Fragen als die der Feuersicherheit in das Gesetz oder seine Beratung hereintragen lassen werden. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Dr. **v. Campe** (natl.) erklärt, daß seine Partei die Frage mit der größten Objektivität prüfen werde. Redner erörtert mit großer Ausführlichkeit die in der letzten Zeit vorgefallenen Warenhausbrände und ihre Entstehung. Die weit überwiegende Mehrheit dieser Brände ist in alten, unmodernen Häusern entstanden. (Hört, hört! links.) — Der Abg. Hammer geht entschieden zu weit, wenn er als Grundsatz aufstellt, daß die Frauen geringere Geistesgegenwart an den Tag legen als die Männer. (Heiterkeit und Zustimmung.) Es gibt doch zahlreiche Ausnahmen. — Mit der Beratung des Antrages in einer Kommission sind wir einverstanden.

Abg. **Strosser** (kons.): Ich habe zu der Weisheit des Hauses mehr Zutrauen als der Abg. Brömel. Wenn wir in dem Antrage lediglich die Warenhäuser genannt haben, so haben wir das getan, weil wir sie für viel feuergefährlicher halten als die Spezialgeschäfte. Abg. Rosenow meinte, man solle die Regelung der Frage der Polizei überlassen. Da weiß ich nicht, warum er gerade diese der Polizei überlassen will, er wendet sich doch sonst dagegen, daß man der Polizei zu viel zu ordnen überträgt. Ich bitte, den Antrag einer Kommission zu überweisen.

Abg. **Felisch** (kons.) weist auf die Konstruktion der modernen Warenhäuser hin, die die Feuersgefahr außerordentlich erhöhe. Nach einem Schlußwort des Abg. Hammer (kons.) wird der Antrag Hammer an die Handels- und Gewerbekommission verwiesen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist der Antrag der Abgg. Kreitling (fr. Vp.) u. Gen., die Staatsregierung zu ersuchen, die Einführung der fakultativen Feuerbestattung durch politische Gemeinden oder sonstige Verbände zu ermöglichen, insbesondere durch Aufhebung entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen oder Verwaltungsvorschriften.

Zur Begründung des Antrages nimmt das Wort

Abg. **Oeser** (Hosp. d. fr. Vp.): Eine Reihe von Kommunen hat Petitionen um Gestattung der Feuerbestattung an das Haus gerichtet, die in einer Reihe von Bundesstaaten, in Sachsen-Koburg-Gotha, in Hessen, in Sachsen-Meiningen bereits fakultativ gestattet ist, während ihre Zulassung in Württemberg, Anhalt und Sachsen-Weimar geplant ist. Die Zahl der Krematorien hat sich in den letzten Jahren erheblich vermehrt, ebenso hat die Zahl der Einäscherungen stetig zugenommen. Unser Antrag ist mitverursacht worden durch das Vorkommnis in Hagen in Westfalen. Der Feuerbestattungsverein dort hat zwar die polizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Krematoriums, aber nicht zu dessen Benutzung erhalten. Die Klage beim Oberverwaltungsgericht ist vor einigen Tagen entschieden worden, das Urteil ist mir aber noch nicht bekannt. In Hessen war ebenfalls die Benutzung des Krematoriums untersagt worden, nach längeren Verhandlung hat man dort die Feuerbestattung zugelassen. Wenn es heute einem Altonaer gestattet ist, sich in Hamburg verbrennen zu lassen, so sollte man die Möglichkeit dazu auch in Preußen geben. Wir wünschen die Gleichberechtigung der Feuerbestattung mit der Erdbestattung. Man spricht von der Poesie des Friedhofs. Wo aber ist diese bei unseren modernen Kirchhöfen ohne Baum und Strauch? Die Feuerbestattung hindert aber nicht, dieser Poesie Rechnung zu tragen. Man hat gegen die Feuerbestattung einen kriminalistischen Einwand erhoben. Bei der letzten Beratung unseres Antrages hier hat der Regierungskommissar erklärt, daß seit 1892 fünfzehn Giftmorde strafrechtlich verfolgt worden seien, die nach der Exhumierung der Leichen festgestellt seien. Leider hat der Kommissar aber nicht die näheren Begleitumstände angegeben. Die Chemiker stehen auf dem Standpunkt, daß durch die Exhumierung sich Giftmorde nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Aber man könnte ja in den Fällen, in denen Zweifel an der Todesursache bestehen, die Verbrennung verbieten. Jedenfalls müßte, wenn aus diesem kriminalistischen Grunde die fakultative Feuerbestattung nicht zugelassen werden soll, die Feuerbestattung auch in anderen Staaten untersagt werden. (Sehr richtig! links.) Wenn gesagt wird, daß die Erdbestattung eine christliche Einrichtung sei, so weise ich darauf hin, daß in der Christenheit stets neben der Erdbestattung die Feuerbestattung bestanden hat. Unter den Einäscherungen, die bisher in Deutschland stattgefunden haben, sind hauptsächlich Evangelische, aber auch eine erhebliche Zahl Katholiken beteiligt. Daß man in diesen Kreisen religiöse Anschauungen pflegt, geht daraus hervor, daß bei den meisten Einäscherungen religiöse Feiern stattfinden. Durch die Feuerbestattung wird auch kein christliches Dogma verletzt. Es haben sich nun zwei hohe kirchliche Würdenträger für die Feuerbestattung ausgesprochen. Im Bezirk Wiesbaden ist zurzeit noch den Geistlichen verboten, bei Feuerbestattungen im Talar zu amtieren, während in Mainz der Geistliche auch diese Amtshandlung im Talar vornehmen muß. Eine prinzipielle Abneigung gegen die Feuerbestattung ist in den evangelischen Kirchen Deutschlands nicht mehr vorhanden, und in der hessischen Kammer hat sich auch der Zentrumsabgeordnete Schmitt für Zulassung der fakultativen Feuerbestattung ausgesprochen. Jetzt ist die Feuerbestattung ein Privilegium der begüterten Klassen. Wer sich aber als Preuße einäschern lassen will, der muß dies im Auslande tun, während seine Asche hier auf den Friedhöfen zur Beisetzung zugelassen werden muß. Ich bitte Sie, unseren Antrag anzunehmen, daß die fakultative Feuerbestattung auch bei uns zugelassen wird. (Beifall links.)

Abg. Graf **v. Wartensleben**-Rogasen (kons.): Alle vom Vorredner angeführten Gründe und Tatsachen können uns nicht bewegen, unsere ablehnende Haltung gegen den Antrag zu ändern. Gewiß widerspricht die Feuerbestattung keinem christlichen Dogma (Hört, hört! links); aber sie widerspricht einer alten christlichen Sitte. In unserer Zeit, in der alle Bande der alten Ueberlieferung gelockert sind, können wir nicht die Hand dazu bieten, an dieser alten geheiligten Sitte rütteln zu lassen. Ferner halten wir trotz der Ausführungen des Vorredners die Leichenverbrennung für juristisch bedenklich, weil sie eventuell die Aufdeckung von Gift-verbrechen unmöglich macht. — Wir bitten aus den angeführten Gründen um Ablehnung des Antrages. (Lebhaftes Bravo rechts und im Zentrum.)

Abg. Dr. **Dittrich**-Braunsberg (Ztr.) bittet ebenfalls um Ablehnung des Antrages. Die private Stellungnahme des Abg. Dr. Schmitt-Mainz kann für das Zentrum nicht maßgebend sein. Die Feuerbestattung widerspricht gewiß keinem katholischen Dogma, aber sie widerspricht einer alten christlichen Sitte und unserem natürlichen Gefühl. (Lebhafter Beifall im Zentrum.)

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen. Das Schlußwort für den Antrag erhält als Mitantragsteller

Abg. **Brömel** (fr. Vg.): Ich habe der vortrefflichen Begründung des Antrages durch den Abg. Oeser nicht viel hinzuzusetzen. — Der Abg. Dr. Schmitt-Mainz steht mit seinen Anschauungen über Feuerbestattung keines weegs so isoliert innerhalb der katholischen Bevölkerung da, wie der Abg. Dittrich es darstellte. Befinden sich doch zahlreiche Katholiken unter den Feuerbestatteten. — Ich weiß, daß wir wieder vor der Bestattung dieses Antrages auf fakultative Feuerbestattung stehen. (Heiterkeit.) — Das stolze Wort „Preußen in Deutschland voran!" findet jedenfalls auf die Frage der Feuerbestattung keine Anwendung. Ueber die Hälfte der deutschen Bundesstaaten besitzt die fakultative Feuerbestattung; nur Preußen weigert sich, auf diesem Gebiet einen Schritt vorwärts zu tun. Der Antrag wird wiederkehren, bis er überflüssig geworden ist, weil das, was er verlangt, zur Einführung gelangt ist. (Lebhafter Beifall links.)

Der Antrag Kreitling wird gegen die Stimmen der Nationalliberalen und Freisinnigen abgelehnt.

Es folgt die erste Beratung des Antrages Zedlitz (freik) auf Abänderung des Kommunalabgabengesetzes. Der § 53 dieses Gesetzes soll nach dem Antrage in der Richtung auf schärfere Heranziehung der Betriebsgemeinden zu den Ausgaben der Wohngemeinden abgeändert werden. Auch soll das Verwaltungsstreitverfahren bei Steuerstreitigkeiten zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden beseitigt werden und der Provinzialrat als letzte Beschwerdeinstanz darüber entscheiden.

Abg. Freiherr **v. Zedlitz** (freik.) begründet den Antrag. Die jetzigen Bestimmungen, die den durch Betriebe in Nachbargemeinden zu Unkosten genötigten Gemeinden keinen Steueranspruch als Ersatz hierfür gestatten, haben zu großen Unbilligkeiten geführt. Der Nachweis, den das geltende Gesetz fordert, wird sehr schwer zu erbringen sein. Daher empfiehlt es sich, die nachweisbaren Ausgaben statt der „Ueberbürdung" — die ein schwer zu definierender Begriff ist — dem Steueranspruch zugrunde zu legen. (Beifall rechts.)

Abg. **Cassel** (fr. Vp.): Namens meiner Freunde erkläre ich, daß wir diesem Antrage nicht zustimmen können. Er ist eine Frucht der Beratungen der Kommission über das Schulunterhaltungsgesetz, und wir fürchten leider, daß noch weitere nicht sehr schöne Früchte nachfolgen werden. Der Antrag geht auf eine Ueberweisung des Prinzips des § 52 hinaus, und er muß zu einer ungerechten Belastung der Betriebsgemeinden führen. Während jetzt die Wohngemeinden Ansprüchen nur erheben können, wenn von ihnen die Betriebe nicht zur Steuer herangezogen werden können, soll dieses Moment nach dem Antrage wegfallen. Während bisher die Wohngemeinden Zuschüsse der Betriebsgemeinden nur verlangen können, wenn eine finanzielle Ueberburdung vorliegt, soll das jetzt schon geschehen beim Vorliegen einer „unbilligen Mehrbelastung". Wenn der erstere Begriff schwer zu definieren ist, so ist es der letztere nicht leichter. Nach dem Antrage können wohlhabende Wohngemeinden Ansprüche an Betriebsgemeinden stellen, die steuerlich in ungünstiger Position sind. (Sehr richtig! links.) Die Folge wird eine Vermehrung der Streitigkeiten zwischen Nachbargemeinden sein, die nicht einer friedlichen Entwickelung der gemeinsamen Interessen dienen wird. (Sehr richtig! links.) Bisher dürfen Zuschüsse nur für die ärmen- und Schullasten verlangt werden, nach dem vorliegenden Antrage können sie für alle möglichen Zwecke verlangt werden, für Krankenhäuser, Badeanstalten, selbst für Parkanlagen. Es werden sich also manche Wohngemeinden auf Kosten anderer Gemeinden komfortable Einrichtungen schaffen können. Weiter soll sich der Anspruch nicht auf die Hälfte der Steuer, sondern auf deren ganze Höhe erstrecken. Es können verschiedene Wohngemeinden dieselbe Betriebsgemeinde in Anspruch nehmen, so daß das Vielfache des Steuerertrages von ihr verlangt werden kann. Dadurch würde nicht nur Berlin sehr geschädigt werden, sondern auch